

## **Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) und seine Aufgaben**

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) ist ein gesetzlich verankertes Gremium für mittlere und höhere Schulen in Österreich. Die Zusammensetzung und Befugnisse sind im Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 geregelt. Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören die Schulleiterin und je drei gewählte VertreterInnen der LehrerInnen, der SchülerInnen und der Erziehungsberechtigten an (§ 64 SchUG). Die VertreterInnen der Eltern werden in der Jahreshauptversammlung des Elternvereins für ein Schuljahr gewählt.

Der SGA ist mindestens zwei Mal pro Schuljahr einzuberufen. In den Sitzungen hat jede/r Vertreter/in jeder Gruppe eine Stimme. Den Vorsitz führt die Schulleiterin, welche kein Stimmrecht hat, sie entscheidet lediglich bei Stimmgleichheit. Je nach Abstimmungsgegenstand sind Beschlüsse entweder mit einfacher oder Zweidrittelmehrheit zu fassen (s. § 64 SchUG). Die Mitglieder des SGA unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die Funktionsperiode des SGA erstreckt sich jeweils über ein Schuljahr.

Der SGA hat eine Reihe von Kompetenzen inne (§ 64 Abs. 2 SchUG, Stand 10/2015):

### **1. Die Entscheidung über**

- \* mehrtägige Schulveranstaltungen
- \* die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- \* die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen
- \* die Hausordnung
- \* die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- \* die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen
- \* die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung
- \* die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- \* Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen
- \* die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- \* die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen

- \* schulautonome Schulzeitregelungen
- \* die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien
- \* die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- \* Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

## 2. **Die Beratung insbesondere über**

- \* wichtige Fragen des Unterrichtes
- \* wichtige Fragen der Erziehung
- \* Fragen der Planung von Schulveranstaltungen
- \* die Wahl von Unterrichtsmitteln
- \* die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln
- \* Baumaßnahmen im Bereich der Schule